

# Verein zur Förderung der Integration Schopfheim

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AK Integration Schopfheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Schopfheim.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Sinne der Integration von neu zugewanderten und bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere beim Erwerb der deutschen Sprache,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Aktivitäten und die Unterstützung von weiteren gemeinnützigen Gruppierungen, Organisationen, Vereinen oder Projekten, die sich um die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe des unter „(1)“ genannten Personenkreises bemühen. Als Beispiele für diese Aktivitäten seien genannt:
  - a) Förderung und Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz gegenüber anderen (sowie der Solidarität der) Kulturen, Religionen und Völkergemeinschaft untereinander, u.a. durch Organisation oder Unterstützung von Begegnungstagen und gemeinsamen (=multiethnischen und multikulturellen) Festen oder Tagen der offenen Tür
  - b) Förderung der Möglichkeiten, Kunst, Kultur und Menschen anderer Kulturen kennenzulernen
  - c) Beratung und Unterstützung in den verschiedenen Bereichen der Wohlfahrtsfürsorge, vom Zugang zu sozialen Hilfeleistungen und (beim Zugang) zur Gesundheitsversorgung sowie beim Kontakt mit Behörden und sonstigen Einrichtungen
  - d) Beratung und Unterstützung im vorschulischen oder schulischen Bildungsbereich, insbesondere durch gezielten, auf die Bedürfnisse von einzelnen Kindern und Jugendlichen zugeschnittenen Nachhilfe- und Förderunterricht
  - e) Beratung und Unterstützung und Initiativen zum bürgerschaftlichen Engagement, z.B. beim Aufbau eines Ausländerbeirates oder einer internationalen Kommission

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§51 ff AO).

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mindesteintrittsalter beträgt 16 Jahre, das passive Wahlrecht erlangt man mit dem 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In dieser Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt wird. Die Mindesthöhe, die nach der sozialen Lage des jeweiligen Mitglieds gestaffelt sein kann, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig zum 01.07. eines jedes Jahres. Der Einzug der Jahresbeiträge soll per Einzugsermächtigung erfolgen. Vereinsmitglieder, die erst nach dem Fälligkeitstermin eintreten, haben den Mitgliedsbeitrag nach zu entrichten. In diesen Fällen tritt die Fälligkeit 4 Wochen nach Vereinseintritt ein.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.
- (4) Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (a), dem stellvertretenden Vorsitzenden (a), dem Kassierer (a), dem Schriftführer (a) und 1 bis 6 Beisitzern (a). Menschen mit Migrationshintergrund sollten im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer (a) Vollmacht erteilen. (Siehe Anmerkung auf S.6)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl wird der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer auf ein Jahr gewählt, so dass jeweils die Hälfte des Vorstands jährlich zu wählen ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Die Neuwahl hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, der gleichzeitig auch Mitglied des Vorstands sein kann.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist,

- wobei mindestens entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen ein. Die Einladung kann sowohl per Post als auch durch elektronischen Datenverkehr zugestellt werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie vom Schriftführer - bei dessen Verhinderung von einem anderen bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied - zu unterzeichnen ist.
  - (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen bilden.
  - (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Betrages, über den der Vorstand eigenständig verfügen darf.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen oder auf Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einladung kann per Post oder per elektronischen Datenverkehr erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer (a) für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins beträgt die Amtsperiode des zweiten Kassenprüfers nur 1 Jahr. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts
  - b) Entlastung des Kassierers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl des Kassenprüfers
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst in der Regel Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§10 Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Bei Projekten im Rahmen der Vereinszwecke, die überwiegend fremdfinanziert werden, kann der Vorstand mit Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) und Projektmitarbeitern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) vereinbaren.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§11 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

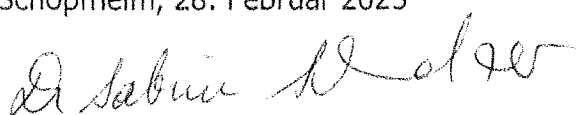
### **§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickten Tagesordnung enthalten war.  
Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein Tafel Schopfheim e.V. und das Familienzentrum Schopfheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung treten alle früheren Satzungen sowie Satzungsänderungen außer Kraft.

AK Integration Schopfheim e.V.

Schopfheim, 28. Februar 2025



Erster Vorsitzender:



Zweiter Vorsitzender:

Anmerkung:

Die geschlechterneutrale Schreibweise wird hier durch den Anhang (a) bei erstmaliger Verwendung der Worte „Vorsitzender“, „Kassierer“, „Schriftführer“, „Beisitzer“, „Geschäftsführer“ und „Kassenprüfer“ realisiert.